VERORDNUNG (EG) Nr. 2529/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/95 der Kommision [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1838/95 [4], wird dem Verarbeiter die Beihilfe bereits innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der Antragstellung gewährt. Da sich diese Frist wegen Verwaltungsschwierigkeiten, die sich in mehreren Mitgliedstaaten ergeben, nur schwer einhalten läßt, sollte sie auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten verlängert werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 wird der nachstehende dritte Unterabsatz angefügt:

„Auf Antrag eines Mitgliedstaats darf die genannte Frist nach Genehmigung durch die Kommission auf 45 Tage verlängert werden, wenn sie wegen ordnungsgemäß begründeter Kontrollen nicht eingehalten werden kann."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.
[3] ABl. Nr. L 144 vom 8. 6. 1991, S. 31.
[4] ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 2.